

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.12.2013

### **Anbau an die Stadtmauer am Sachsenring Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates von Bündnis 90/Die Grünen**

#### Anfrage:

Der Kölner Stadtanzeiger berichtete am 19. November 2013 von einem geplanten Anbau der Blauen Funken an die Stadtmauer am Sachsenring.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

#### Frage 1:

Liegen der Verwaltung konkrete Bauanfragen für einen solchen Anbau vor?

#### Stellungnahme 1:

Es liegen keine Antragsunterlagen vor. Seitens der Blauen Funken wurde Ende September 2013 gegenüber der Verwaltung mündlich vorgetragen, dass die Absicht eines Erweiterungsbaus in Richtung Kartäuserwall besteht. Konkrete Pläne wurden nicht vorgelegt.

#### Frage 2:

Wie beurteilt die Verwaltung die baurechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Anbau?

#### Stellungnahme 2:

Es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude als überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Der umliegende Bereich ist festgesetzt als Grünfläche. Der avisierte Anbau bedarf somit einer planungsrechtlichen Befreiung von der Festsetzung "Grünfläche". Ob die Voraussetzungen zum Erteilen dieser Befreiung vorliegen, kann erst auf Grundlage konkreter Planungen geprüft und beantwortet werden.

Frage 3:

Wie beurteilt das Amt des Stadtkonservators die in der Presse genannten Anbaupläne?

Stellungnahme 3:

Die in der Presse genannten Anbaupläne beurteilt das Amt des Stadtkonservators kritisch. Ob und in welcher Form bzw. in welchem Umfang Anbauten aus denkmalpflegerischer Sicht erlaubnisfähig sind, kann nur nach Vorlage und Prüfung beurteilungsfähiger Planunterlagen entschieden werden. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Belange der Bodendenkmalpflege entsprechend berücksichtigt werden.

Frage 4:

Bestehen angesichts schon vorhandener nicht denkmalgerechter Anbauten an die Stadtmauer baurechtliche Ansprüche Dritter für weitere Anbauten?

Stellungnahme 4:

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine direkten Ansprüche für weitere Anbauten, aber eine Präzedenzwirkung ist bei genehmigten Vorbildern nicht völlig auszuschließen.